

InwesD e.V. | Geestemünder Straße 23 | 50735 Köln

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz  
und nukleare Sicherheit  
Frau [REDACTED]/Herrn Dr. [REDACTED]  
Referat WR II 2  
Robert-Schuman-Platz 3

53175 Bonn

[REDACTED]@bmu.bund.de

Geestemünder Str. 23  
50735 Köln  
www.InwesD.de

Telefon: (0221) 71 70 - 0  
Telefax: (0221) 71 70 - 111

Ihr Ansprechpartner:

Durchwahl: [REDACTED]

E-Mail:

[REDACTED]@AVGKoeln.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen  
Hae/Gee

Datum  
09.09.2019

## Anhörung der beteiligten Kreise - Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union

Sehr geehrte Frau [REDACTED]  
sehr geehrter Herr [REDACTED]

bereits mit Schreiben vom 27.08.2019 hatte die InwesD e. V. entsprechende Stellungnahme abgegeben. Diese Stellungnahme haben wir noch um das Kapitel 0 ergänzt. Die erste Stellungnahme haben wir unverändert angefügt.

InwesD vertritt als Verband die Interessen von über 80 Deponiebetreibern mit über 100 Deponien in Deutschland. Als solcher hat InwesD den vorliegenden Gesetzesentwurf mit besonderem Augenmerk auf die Betroffenheit von Deponien geprüft.

### 0. Genehmigungsverfahren für Deponien (§ 35(3))

In den letzten Jahren hat sich ein deutlicher Mangel an Deponievolumen entwickelt. Aktuell ist dieser (mit regionalen Unterschieden) so erheblich, dass weite Wege zurückgelegt werden müssen, um nicht verwertbare mineralische Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen. Dies führt zu hohen Kosten, hoher Verkehrsbelastung und damit verbunden auch zu unnötigem CO<sub>2</sub>-Ausstoß. Standorte für neuen Deponien zu finden – ist auf Grund der Bevölkerungsdichte sowie der Widerstände aus Politik und Bevölkerung extrem schwierig. Daher ist es aus unserer Sicht wichtig, bestehende Standorte optimal zu nutzen. Hierzu ist es in der Regel erforderlich, die Kubatur von Deponien zu verändern. Zum Beispiel sind Änderungen von Verfüllhöhen oder Böschungsneigungen möglich, oder auch größere Projekte wie Deponie auf Deponie.

Vorstand:  
Vorsitzender: Hartmut Haeming  
1. stv. Vorsitzender: Thomas Fremmer  
2. stv. Vorsitzender: Jan B. Deubig  
Schatzmeister: Dirk Kentjens

Kreissparkasse Köln  
IBAN:DE87370502990311575651  
BIC:COXSDE33XXX  
Registergericht: Köln / VR 19661  
Steuernummer: 217/5956/2650

InwesD  
Interessengemeinschaft Deutsche Deponiebetreiber e.V.  
Geestemünder Straße – 50735 Köln  
Tel.: 0221/7170-150 / Fax 0221/7170-111  
www.inwesd.de – info@inwesd.de

Bei solchen Projekten hat sich herausgestellt, dass auf Grund der Regelungen in § 35 (3) sowie der übergeordneten europäischen und nationalen Regelwerke so gut wie immer ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden muss. Dies führt zu erheblichen Planungsaufwendungen und führt zu großen zeitlichen Verzögerungen selbst bei kleineren Vorhaben. Eine Planfeststellung dauert in der Regel 6 bis 10 Jahre. Nicht selten wird hierdurch ein sinnvolles und wichtiges Projekt gänzlich in Frage gestellt. Wir halten es daher für dringend erforderlich, dass Plangenehmigungsverfahren für solche Projekte zugelassen werden bzw. der Behörde hierzu einen Ermessensspielraum zu geben. Hierzu ist es nötig, die im letzten Absatz unter Ziffer 2. genannten Begrenzungen von 10 Mg oder mehr pro Tag oder mehr als 25.000 Mg zu streichen oder zumindest auf eine sinnvolle Größenordnung zu bringen.

Dies soll mit folgender Tabelle beispielhaft verdeutlicht werden:

25.000 Mg mineralischer Abfall entspricht im Mittel etwa einem Volumen von 16.000 m<sup>3</sup>.

Dieses Volumen auf Deponien unterschiedlicher Größe umgerechnet ergibt folgende Änderungen der Verfüllhöhen:

Deponiefläche	Erhöhung der Oberfläche bei zusätzlicher Verfüllung von 25.000 Mg
10 ha	16 cm
30 ha	5 cm
50 ha	3 cm
70 ha	2 cm

Hieraus wird ersichtlich, dass eine zusätzlich Verfüllmenge von 25.000 Mg für eine Deponie nicht mal eine geringfügige Änderung darstellt. Diese Begrenzung sollte deutlich angehoben werden.

Auch der zweite Grenzparameter von 10 Mg / Tag (etwa 2.500 Mg/a) ist als Obergrenze für die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens nicht geeignet. Mineralikdeponien insbesondere der Klassen I und II haben übliche Tagesmengen von 1.000 bis 2.000 Mg. Daher sollte auch dieser Wert auf eine sinnvolle Größe angehoben werden.

Wir bitten daher darum, bei zukünftigen Änderungen der europäischen und nationalen Regelwerke darauf hinzuwirken, dass es hier zu sinnvolleren Abgrenzungen kommt. Wir sind gerne bereit in einen Dialog hierüber einzutreten.

## I. Definition Siedlungsabfall / Begrenzung der deponierten Abfallmengen

Die Begriffsdefinition für die Siedlungsabfälle in Verbindung mit der Beschränkung auf eine Gesamtdeponierungsmenge von 10 % der Siedlungsabfallmenge halten wir für problematisch und zumindest in dieser Form auch für entbehrlich. Dieses begründet sich wie folgt:

1. Die in der Begriffsdefinition für Siedlungsabfälle genannten Komponenten werden in Deutschland bereits heute nicht mehr deponiert. Die deponierte Menge liegt hier bei 0%. Insofern fragen wir uns, was diese Regelung aus der Abfallrahmenrichtlinie, die für viele EU-Länder sicher noch relevant ist, in der Umsetzung des KrWG zu suchen hat. Zumindest sollte sie nicht so formuliert sein. Die Definition sollte klarer hervorheben, dass Reststoffe aus der Behandlung von Siedlungsabfällen wie Müllverbrennungsasche oder die deponiefähige Fraktion aus MBA-Anlagen nicht darunterfallen. Wir hätten uns hier eine klarere Regelung erhofft.

Die Diskussionen um die MantelVO zeigen, wie problematisch die Verwertung von MV-Schlacken außerhalb von Deponien zumindest bei der heutigen Regelzusammensetzung der Schlacken ist.

2. Die Begrenzung der deponierten Siedlungsabfallmenge auf 10% der gesamten Siedlungsabfallmenge halten wir in dieser Form nicht für vollzugstauglich. Wer soll das überwachen und wie soll das gesteuert werden?
3. Welche Abfälle deponiert werden können und welche nicht, wird in der Deponieverordnung geregelt. Hier hat die Bundesrepublik Deutschland ein anspruchsvolles Regelwerk geschaffen, welches bezüglich der Zulässigkeit der Deponierung von organischem, nicht gefährlichem Abfall (wie z.B. Siedlungsabfall) weit über die Vorgaben des europäischen Rechts und der hier umzusetzenden geänderten Abfallrahmenrichtlinie hinausgeht. Insofern halten wir diese Regelung im Gesetzentwurf für entbehrlich.
4. Das Recycling kann nicht dadurch gefördert werden, dass man die Beseitigung auf Deponien verbietet. Wesentlich ist es, dass es ein verbindliches, bundesweit gültiges Regelwerk für die Verwertung von mineralischen Abfällen gibt (MantelVO). Ist ein solches vorhanden, wird der Vorrang der Verwertung in den Regelungen zur Abfallhierarchie und der darin festgelegten Rangfolge geregelt.


Wird die Beseitigung auf Deponien untersagt, ohne dass ein Verwertungsweg existiert, entsteht ein Entsorgungsnotstand und die illegale Entsorgung steigt an. Die Deponie muss als Schadstoffsenske daher auch weiter zur Verfügung stehen.

## II. Stoffliche Verwertung auf Deponien

Die eindeutige Zuordnung der Verfüllungen und des Einsatzes von Ersatzbaustoffen im Zusammenhang mit Verfüllungen oder Deponien zur stofflichen Verwertung wird von uns begrüßt, wenn sichergestellt wird, dass der Einsatz tatsächlich nur in dem Umfang erfolgt, wie der Einsatz von natürlichen Baustoffen erforderlich wäre. Das setzt allerdings auch voraus, dass an die zur Verfüllung vorgesehenen Abfälle mindestens die gleichen Anforderungen gestellt werden wie sie auch für Deponien (insbesondere der Deponieklasse 0) gelten würden. Alles andere würde – abgesehen von den ökologischen Auswirkungen – zu einer nicht zu rechtfertigenden Wettbewerbsverzerrung führen. Auch hier fehlt noch ein bundesweit einheitlicher Rechtsrahmen (MantelVO).

Mit freundlichen Grüßen

InwesD e. V.

  
Vorsitzender

  
Stellv. Vorsitzender